

Stiftungsreglement

Stiftungsreglement

Gestützt auf Art. 5 der Statuten vom 9. November 1999 und in Ergänzung der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat nachfolgendes Stiftungsreglement, das die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der folgenden Organe regelt:

- a) Stiftungsrat
- b) Stiftungsrats-Ausschuss
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

stiftung zürcher kinder- und jugendheime
geschäftsstelle
obstgartensteig 4
ch-8006 zürich
t: +41 (0)43 255 14 70
f: +41 (0)43 255 14 77
info.stiftung@zkj.ch
www.zkj.ch

I. Stiftungsrat

Art. 1, Organisation und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, welche vom Stadtrat der Stadt Zürich jeweils für eine gleichzeitige Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/r Vorsitzenden doppelt.
- 2) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und versammelt sich auf Antrag des/r Präsidenten/Präsidentin oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder. Der/die Präsident /Präsidentin erlässt die Einladungen wenigstens 5 Arbeitstage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.
- 3) Der Stiftungsrat handelt als Kollektivorgan. Er kann einzelne Aufgaben entweder dauernd oder vorübergehend einem Ausschuss oder an einzelne Mitglieder übertragen. Die Delegation von Kompetenzen kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates rückgängig gemacht werden.
- 4) Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
- 5) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird Protokoll geführt. Der Stiftungsrat kann mit der Vorbereitung der Sitzungen sowie mit der Protokollführung Dritte beauftragen.

Art. 2, Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat ist für die Zweckerfüllung der Stiftung gemäss Art. 2 der Statuten verantwortlich und verwaltet das Stiftungsvermögen.

Der Stiftungsrat behandelt alle Geschäfte der Stiftung, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement anderen Stiftungsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er ist oberste Entscheidungsinstanz für grundsätzliche, normsetzende Beschlüsse im konzeptionellen, betrieblichen und finanziellen Bereich. Er beantragt Änderungen des Stiftungsstatuts gegenüber der kantonalen Stiftungsaufsicht.

Die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates und des/r Präsidenten/Präsidentin des Stiftungsrates ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

- 2) Der Stiftungsrat reicht der Aufsichtsbehörde die von ihm genehmigte Jahresrechnung sowie den Jahresbericht ein. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2000.

- 3) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. In den Sitzungen sind dessen Mitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit schriftlicher Erlaubnis des/r Präsidenten/Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Art. 3, Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er ernennt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Als Zeichnungsberechtigte können auch Personen bestimmt werden, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind.

II. Stiftungsrats-Ausschuss

Art. 4, Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrats-Ausschuss bereitet im Wesentlichen die Geschäfte des Stiftungsrates vor, prüft die Anträge der Geschäftsleitung an den Stiftungsrat, prüft Beschwerden und gibt Empfehlungen an den Stiftungsrat ab. Im Übrigen sind die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrats-Ausschusses in der Geschäftsordnung festgelegt.

III. Geschäftsleitung

Art. 5, Wahl der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird vom Stiftungsrat gewählt. Dieser weist den Mitgliedern der Geschäftsleitung die von ihnen zu erledigenden Aufgaben zu.

Art. 6, Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Stiftung zuständig. Im Übrigen sind die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Geschäftsleitung in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 7, Berichterstattung

Die Geschäftsleitung informiert den Stiftungsrat regelmässig bzw. nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsleitung dem/r Stiftungsratspräsidenten/-präsidentin unverzüglich.

Art. 8, Gemeinsame Bestimmungen für Stiftungsrat und Geschäftsleitung

- 1) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Geschäftsleitung sind während und auch nach Beendigung ihres Mandates über die geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung sowie über die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden zu Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet, bei ihrem Ausscheiden aus der Stiftung sämtliche Akten, exklusive Stiftungsratsprotokolle, zurückzugeben oder sachgerecht zu vernichten.

IV. Revisionsstelle

Art. 9, Wahl und Aufgaben

- 1) Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres, die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle muss über eine Zulassung als Revisionsunternehmen gemäss Revisionsaufsichtsgesetz verfügen.
- 2) Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet dem Stiftungsrat darüber jährlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10, Inkrafttreten

Das vorliegende Stiftungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 19. November 1999 erlassen und tritt per 1. Januar 2000 in Kraft.

Art. 11, Änderungen des Stiftungsreglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Zürich, 13. September 2002, revidiert 30. September 2016